

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 6 öffentlich (Presse: ja)	Amt Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 020.051 - Wa
Sitzung am: 19. Januar 2021	Datum: 08. Januar 2021
Änderung der Hauptsatzung aufgrund von §37a der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) - Einführung einer Regelung zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	

Die Hauptsatzung konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Bisher ist in der GemO geregelt, dass Sitzungen von Gremien in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden müssen. Aufgrund der Corona-Pandemie kam bei vielen Kommunen die Frage auf, ob Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit durchgeführt werden können. Die Landesregierung hat auf die Situation reagiert und im Mai 2020 die GemO geändert und den § 37a ergänzt. Dieser Paragraph wurde deshalb eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Für den Übergangszeitraum vom Inkrafttreten am 13. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 war keine Hauptsatzungsregelung nach § 37 Abs. 3 GemO erforderlich. Für die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO ist jedoch ab 01. Januar 2021 eine Regelung in der Hauptsatzung verpflichtend. Um ab 01. Januar 2021 im Bedarfsfall die Möglichkeit zu haben, Gremiensitzungen per Videokonferenz durchzuführen, sollte die Hauptsatzung um den § 2a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ ergänzt werden.

Ohne die Aufnahme des Paragraphen wäre die Möglichkeit einer Gremiensitzung per Videokonferenz ab 01. Januar 2021 rechtlich nicht mehr möglich. Die Durchführung von Videositzungen ist bei Gegenständen einfacher Art zulässig. Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände, über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte.

...

Des Weiteren sind Videositzungen zulässig, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Hierunter würde die aktuelle Corona-Pandemie fallen. Durch den neuen § 2a wäre somit die Möglichkeit geschaffen, dass im Falle dessen, dass eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, die Gemeinderatsitzung auf dem Weg der Videokonferenz durchgeführt werden könnte.

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Da die Hauptsatzung Regelungen beinhaltet, die für die Organisation der Gemeindeverwaltung von grundlegender Bedeutung sind, ist es zwingend erforderlich, dass diesbezügliche Satzungsänderungen mit einer qualifizierten Mehrheit gefasst werden müssen. Hierdurch wird eine gewisse Stabilität gewährleistet.

Deshalb muss die Hauptsatzung und jede Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den beiliegenden Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hilzingen als Satzung zu beschließen.



Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter



Holger Mayer
Bürgermeister

Anlagen:

- Entwurf der Änderungssatzung
- § 37a GemO

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 08. Mai 2018, zuletzt geändert am 16. Juli 2019.

Aufgrund der §§ 4 und 37 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am

19. Januar 2021

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Nach § 2 der Hauptsatzung wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2 a

Durchführung von Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.

- (1) Die Einberufung des Gemeinderats und die Beschlussfassung erfolgen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und stellt die technischen Mittel für die Teilnahme der Gemeinderäte und Bürgermeister

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den

Holger Mayer
Bürgermeister

**§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der
Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Eingefügt durch G. v. 7.5.2020 (GBl. S. 253, 259)